



Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Herbstein

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 39 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Herbstein vom 29.08.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 29.08.2024 für die Friedhöfe der Stadt Herbstein folgende Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe der Stadt Herbstein und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Herbstein vom 29.08.2024 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren und Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte ersten und zweiten Grades sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des

Heimes oder Lagers oder deren beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. (3) der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Herbstein, ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Herbstein gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Trauerhalle Herbstein bis 3 Tage | 120,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 26,00 € |
| b) Reinigung der Trauerhalle Herbstein | 70,00 € |
| c) Benutzung der Trauerhalle Lanzenhain bis 3 Tage | 76,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 26,00 € |
| d) Benutzung der Trauerhalle Altenschlirf, Rixfeld, Schadges, Schlechtenwegen, Steinfurt und Stockhausen bis 3 Tage | 52,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 26,00 € |
| e) Benutzung der Kühlzelle in Herbstein je angefangenen Tag | 42,00 € |
| f) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde bei Leichenöffnungen | 46,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben (Reihen- und Wahlgräber):
- | | |
|---|----------|
| a) Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren (Kindergrab) | 320,00 € |
| b) Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | 600,00 € |
| c) Beisetzung einer Urne | 230,00 € |
- (2) Für die Beisetzung im Rasengrabfeld wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Beisetzung in einem Rasenreihengrab | 600,00 € |
| b) Beisetzung in einem Rasenwahlgrab, je Sarg | 600,00 € |
| c) Beisetzung in einem Rasenurnenreihengrab | 230,00 € |
| d) Beisetzung in einem Rasenurnenwahlgrab, je Urne | 230,00 € |
- (3) Für die Beisetzung im Gräberfeld für ungenannt Beigesetzte (Anonymgrabstätten) wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Beisetzung einer Urne | 750,00 € |
|--------------------------|----------|
- Ein Anspruch auf ein Nutzungsrecht an einem Grab besteht im Fall Absatz 2 und 3 nicht.
- (4) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Bestattungsgebühr erhoben.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte durchgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche
- | | |
|---|------------|
| a) innerhalb desselben Friedhofes | 690,00 € |
| b) auf einen anderen Friedhof der Stadt Herbstein | 1.150,00 € |
| c) in eine andere Stadt/Gemeinde | 460,00 € |
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der unter Abs. (1) genannten Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschenurne
- | | |
|--|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofes | 290,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof der Stadt Herbstein | 345,00 € |
| c) in eine andere Stadt/Gemeinde | 230,00 € |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Nutzungszeit von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis 5 Jahre (Kindergrab) 300,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre 675,00 €
 - c) Beisetzung einer Urne, wenn die Grabstätte noch mindestens 20 Jahre Bestand hat 525,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Nutzungszeit von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen 525,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für jede Grabstelle 810,00 €
 - b) also für Wahlgrabstätten bei Erstbestattung 1.620,00 €
(Zweitbestattung bis 5 Jahre nach Erstbestattung frei, danach anteilige Berechnung, siehe § 9 Abs. (3) Buchst. a))
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. (2) der Friedhofs- und Bestattungsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für jede Urnenwahlgrabstelle 540,00 €
 - b) also für Urnenwahlgrabstätten bei Erstbestattung 1.080,00 €
(Zweitbestattung bis 5 Jahre nach Erstbestattung frei, danach anteilige Berechnung, siehe § 9 Abs. (3) Buchst. b))
- (3) Für den Nachkauf des Nutzungsrechts (§ 20 Abs. (1) u. (2) und §§ 24, 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle
 - jährlich 27,00 €
 - monatlich 2,25 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle
 - jährlich 18,00 €
 - monatlich 1,50 €

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 26 Abs. (1) der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Rasenreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen 1.275,00 €
- b) Beisetzung einer Urne, wenn die Grabstätte noch mindestens 20 Jahre Bestand hat 525,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 26 Abs. (2) der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Rasenurnenreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen 750,00 €

- (3) Für die Überlassung einer Rasenurnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 26 Abs. (2) der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für jede Rasenurnenwahlgrabstelle 750,00 €
- b) also für Rasenurnenwahlgrabstätten bei Erstbestattung 1.500,00 €
(Zweitbestattung bis 5 Jahre nach Erstbestattung frei, danach anteilige Berechnung, siehe § 10 Abs. (7) Buchst. a)

Bei Erwerb einer Rasenurnenreihengrabstätte oder einer Rasenurnenwahlgrabstätte auf dem Friedhof in Herbstein – Schlechtenwegen ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, eine Gedenkplakette zu erwerben, welche auf eigene Kosten zu beschriften ist. Der von der Stadtverwaltung Beauftragte wird die Gedenkplakette auf dem entsprechenden Pflasterstreifen befestigen. Folgende Gebühren werden erhoben:

- a) Erwerb Gedenkplakette inkl. Verlegekosten 90,00 €

- (4) Für die Überlassung einer Rasenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 26 Abs. (1) der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für jede Rasenwahlgrabstelle 1.275,00 €
- b) also für Rasenwahlgrabstätten bei Erstbestattung 2.550,00 €
(Zweitbestattung bis 5 Jahre nach Erstbestattung frei, danach anteilige Berechnung siehe § 10 Abs. (6) Buchst. b))

- (5) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 28 Abs. (2) der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für jede Urnengrabstelle in der Baumgrabstätte 750,00 €
- b) also für Wahlgrabstätten in der Baumgrabstätte bei Erstbestattung 1.500,00 €
(Zweitbestattung bis 5 Jahre nach Erstbestattung frei, danach anteilige Berechnung, siehe § 10 Abs. (6) Buchst. a))

Bei Erwerb einer Baumgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, eine entsprechende Gedenkplatte zu erwerben, welche auf eigene Kosten zu beschriften ist. Der von der Friedhofsverwaltung Beauftragte wird die Gedenkplatte bodengleich auf dem Beisetzungsplatz der Urne abgelegt. Folgende Gebühren werden erhoben:

- a) Erwerb Gedenkplatte inkl. Verlegekosten 330,00 €

(6) Für den Nachkauf des Nutzungsrechts (§ 26 Abs. (1) u. (2) der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) bei Rasenurnenwahlgrabstätten und Baumgrabstätten je Grabstelle | |
| - jährlich | 30,00 € |
| - monatlich | 2,50 € |
| b) bei Rasenwahlgrabstätten je Grabstelle | |
| - jährlich | 51,00 € |
| - monatlich | 4,25 € |

§ 11 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. (2) der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen, sowie das Herrichten und Ansäen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung | |
| a) für Reihen-, Kinderreihen-, Urnenreihen und Urnenwahlgrabstätten | 290,00 € |
| b) für Wahlgrabstätten | 530,00 € |
| (2) Die Grababräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. (1) bei Überlassung der Grabstätte. | |

III. Verwaltungsgebühren

§ 12 Genehmigung von Grabmalen und Einfassungen

Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) für Reihen-, Kinderreihen- und Urnenreihengrabstätten | 33,00 € |
| b) für Wahl- und Urnenwahlgrabstätten | 33,00 € |

§ 13 Ausstellung eines Berechtigungsausweises für Gewerbetreibende

- | | |
|--|---------|
| (1) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse und der Ausstellung eines Berechtigungsausweises, der die Gewerbetreibenden für gewerbliche Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen berechtigt (§ 9 der Friedhofs- und Bestattungsordnung), werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Einmalige Berechtigung | 25,00 € |
| b) Berechtigung für die Dauer von 1 Jahr | 50,00 € |
| c) Berechtigung für die Dauer von 5 Jahren | 75,00 € |

- (2) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (3) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Wortlaut dieser neuen Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung, zuletzt geändert am 01.01.2013, außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Herbstein, den 10.10.2024

Magistrat der Stadt Herbstein

Astrid Staubach
Bürgermeisterin

